



Biodiversitätsprämien ab 2024

EXTENSIVE WEIDEN (SW)

Zielsetzung

Die extensive Beweidung während der Vegetationsperiode (daher das Kürzel **SW**) mäßigt die Nutzungsintensität des Grünlandes und begünstigt damit:

1. ein Mosaik an Pflanzen,
2. den Lebensraum von Insekten, die als Nahrungsquelle vor allem für Vögel, Fledermäuse und andere Kleintiere dienen,
3. das Entstehen von Mikrostrukturen.

Förderfähigkeit

- Dauergrünland und als Grünland genutzte Äcker (siehe AUKM 551 Option 2).

Bedingungen

- Nutzung der gesamten Fläche
- Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden oder anderen Chemikalien. Eine Düngung mit Mist (max. 5 kg/Jahr) ist am Fuß junger Obstbäume (max. 5 Jahre alt) möglich
- Kein Umbruch zur Grünlandsanierung, keine Erneuerung, Neueinsaat oder Übersaat, ausgenommen dem Einbringen einheimischer autochthoner Pflanzenarten
- Behebung von Wildschäden gemäß Anweisungen in Anhang 3 der aktuellen Biodiversitätsverordnung
- Keine Veränderung des Wasserhaushaltes der Fläche (z.B. z.B. durch Gräben, Drainage, Rinnen oder Bewässerungsmaßnahmen).
- Keine übermäßige Zerstörung von Grasland durch Viehtritt oder den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen (außer im Kontext der Konditionalität bzw. der Erhaltung von geschützten Biotopen und Habitaten)
- Verbot der Beweidung durch Vieh, das in den vorangegangenen 5 Monaten präventiv mit Entwurmungsmitteln auf Avermectin-Basis und deren Derivaten behandelt wurde. Zudem muss jede Behandlung von infizierten Tieren mit Avermectin und seinen Derivaten außerhalb der Vertragsflächen erfolgen

- Keine zusätzliche Fütterung, mit Ausnahme von Kälberfütterautomaten und im Kontext des Tierwohls
- Keine mechanische Bearbeitung (Abschleppen, usw.) zwischen dem 15. April und dem 15. Juni. Mähen nach dem 15. Juni erlaubt, außer bei den Varianten **SW_1a**, **SW_2a** oder **SW_3a**.
- Einhaltung der maximalen Viehdichte zu jedem Zeitpunkt

Programme

SW_1 Weide kleiner als 2 ha ohne Begrenzung Viehdichte

- Beweidung möglich zwischen dem 1. April und dem 15. November.
- **SW_1a Zuschlag** bei Verzicht auf jegliche Art von maschineller Pflege auf der Weide (Mulchen, Walzen, Schleppen).

SW_2 Weide mit zu jedem Zeitpunkt maximal 2 GVE/ha

- Beweidung möglich zwischen dem 1. April und dem 15. November
- **SW_2a Zuschlag** bei Verzicht auf jegliche Art von maschineller Pflege auf der Weide (Mulchen, Walzen, Schleppen).

SW_3 Weide ohne Begrenzung der Viehdichte mit 8-wöchiger durchgehender Beweidungspause

- Beweidung ohne Begrenzung der Viehdichte zwischen dem 15. März und dem 15. November mit einer durchgängigen Beweidungspause von 8 Wochen, zwischen 1. April und 15. Oktober (Bei präzisen Naturschutzziele werden die Daten im Vertrag festgelegt)
- Führen eines Weideregisters mit folgenden Angaben: GVE, Beginn der Beweidung, Beginn der Ruhezeit, Ende der Ruhezeit, Ende der Weidezeit
- **SW_3a Zuschlag** bei Verzicht auf jegliche Art von maschineller Pflege auf der Weide (Mulchen, Walzen, Schleppen).

Für SW_2 und SW_3:

Die betreffenden Flächen können zusammen mit benachbarten Parzellen beweidet werden, auf denen kein Biodiversitätsvertrag abgeschlossen ist. In diesem Fall gelten die Modalitäten bezüglich der Besatzdichte und der Zufütterung für die gesamte beweidete Fläche.

Extensive Weiden	ID	Bezahlung jährlich (A) oder Einmalig (U)	Einheit	Prämie
Weide kleiner als 2 ha ohne Begrenzung der Viehdichte	SW_1	A	€/ha	410€
Weide kleiner als 2 ha ohne Begrenzung der Viehdichte mit Zuschlag Verzicht auf jegliche Art von maschineller Pflege	SW_1a	A	€/ha	475€
Weide mit zu jedem Zeitpunkt maximal 2 GVE/ha	SW_2	A	€/ha	410€
Weide mit zu jedem Zeitpunkt maximal 2 GVE/ha mit Zuschlag Verzicht auf jegliche Art von maschineller Pflege	SW_2a	A	€/ha	475€
Weide ohne Begrenzung der Viehdichte mit 8 wöchiger durchgängiger Beweidungspause während der Vegetationszeit	SW_3	A	€/ha	560€
Weide ohne Begrenzung der Viehdichte mit 8 wöchiger durchgängiger Beweidungspause während der Vegetationszeit mit Zuschlag Verzicht auf jegliche Art von maschineller Pflege	SW_3a	A	€/ha	625€

Kontaktpersonen

Wenn Sie an Biodiversitätsverträgen interessiert sind, wenden Sie sich bitte an die Biologische Station Ihrer Gemeinde, an die Naturabteilung bei der ANF oder, für allgemeinere Informationen, an folgende Personen:

Dr Philip BIRGET	ANF - Service de la Nature	247-56659	biodiv@anf.etat.lu
Yannick REISER	Service d'économie rurale	247-82579	yannick.reiser@ser.etat.lu
Lydie FASSBINDER	Service d'économie rurale	247-72577	lydie.fassbinder@ser.etat.lu
Ben GEIB	CONVIS	26 81 20-314	ben.geib@convis.lu
Max HETTO	LWK	31 38 76-35	max.hetto@lwk.lu
Moritz COLBUS	LWK	31 38 76-28	moritz.colbus@lwk.lu
Mikis BASTIAN	Natur-& Geopark Mëllerdall	26 87 82 91 31	mikis.bastian@naturpark-mellerdall.lu
Patrick THOMMES	Naturpark Öewersauer	89 93 31 217	patrick.thommes@naturpark-sure.lu
Alain KLEIN	Naturpark Our	90 81 88 643	alain.klein@naturpark-our.lu
Marc THIEL	SIAS	34 94 10 26	biologeschstatioun@sias.lu
Fanny SCHAUL	SICONA	26 30 36 37	fanny.schaul@sicona.lu